

Unterrichtung

über die Ergebnisse der 93. Interparlamentarischen Konferenz vom 27. März bis 1. April 1995 in Madrid

Inhalt

- I. Interparlamentarische Konferenz (S. 1)
- II. Interparlamentarischer Rat (S. 2)
- III. Anhang (S. 4)

I. Interparlamentarische Konferenz

Der Deutsche Bundestag wurde bei der 93. Interparlamentarischen Konferenz in Madrid am Eröffnungstag durch Abg. Leni Fischer (CDU/CSU) als Leiterin der Delegation sowie Abg. Anneliese Augustin (CDU/CSU) vertreten. Im übrigen fand die Konferenz entsprechend einer Vereinbarung der Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen ohne Beteiligung einer Delegation des Deutschen Bundestages statt.

Die feierliche Eröffnung der 93. Interparlamentarischen Konferenz fand am 27. März 1995 im Madrider Palacio de Congresos in Anwesenheit des spanischen Königspaares statt. Anlässlich der Eröffnungssitzung hielten der Bürgermeister von Madrid, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für öffentliche Angelegenheiten, der Präsident des Interparlamentarischen Rates, der Präsident des spanischen Senats und der Präsident des spanischen Abgeordnetenhauses kurze Ansprachen. Anschließend wurde die Konferenz vom spanischen König offiziell eröffnet.

Die 93. Interparlamentarische Konferenz, die vom Präsidenten des spanischen Abgeordnetenhauses geleitet wurde, befaßte sich mit folgenden Themenschwerpunkten:

„Die internationale Gemeinschaft angesichts der Herausforderungen durch Notsituationen, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen ent-

stehen: die Notwendigkeit einer einheitlichen und wirksamen Antwort in Form von angemessenen politischen und humanitären Hilfsmaßnahmen und -verfahren“

„Die Bioethik und ihre weltweiten Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte“

Die von der Konferenz zu diesen beiden Themen am 1. April 1995 im Konsenswege verabschiedeten Resolutionstexte sind im Anhang abgedruckt (S. 4 ff.). Die von der deutschen Delegation eingebrachten Resolutionsementwürfe finden sich ebenfalls im Anhang (S. 9 ff.).

Als zusätzlichen Tagesordnungspunkt behandelte die Konferenz das von der australischen Delegation vorgeschlagene Thema:

„Parlamentarische Maßnahmen im Hinblick auf den Zugang von Frauen zu Entscheidungsstrukturen und ihre Beteiligung daran mit dem Ziel, eine wirkliche Gleichberechtigung von Frauen zu erreichen“

Der von der Konferenz dazu ebenfalls am 1. April 1995 im Konsenswege angenommene Resolutionstext ist im Anhang aufgeführt (S. 7).

In ihrer Resolution zum Thema „Politische und humanitäre Hilfsmaßnahmen in Notsituationen“ zeigen sich die IPU-Parlamentarier besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und Notsituationen infolge innerstaatlicher und internationaler Konflikte die Ursache für hohe Verluste an Menschenleben und für die Zunahme von Flüchtlingsströmen sind. In diesem Zusammenhang stellen sie fest, daß die mit den heutigen komplexen Notsituationen verbundenen humanitären Erfordernisse ein koordiniertes Vorgehen und eine strategische Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordern. Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe machen sie deutlich, daß eine unverzügliche, rechtzeitige und wirksame Reaktion des Systems der Vereinten Nationen

auf alle Arten von Katastrophen und andere Not-situationen sichergestellt werden muß. Die IPU-Parlamentarier sprechen sich daher dafür aus, die Zusammenarbeit und Koordination mit den verschiedenen humanitären Organisationen zu fördern und insbesondere zu Beginn einer Katastrophe angemessene finanzielle und menschliche Ressourcen für sofortige Koordinierungsvorkehrungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus unterstreichen sie die Notwendigkeit internationaler Maßnahmen zur Unterstützung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und zur Beseitigung der Ursachen von Konflikten und Spannungen, um auf diese Weise den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken.

In ihrer Resolution zum Thema „Bioethik“ vertreten die IPU-Parlamentarier die Auffassung, daß der wissenschaftliche und technologische Fortschritt insbesondere in den Bereichen Humanmedizin und Biologie gewissenhaft, vernunftgemäß und objektiv analysiert werden muß. Angesichts des raschen Fortschritts stellen sie fest, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse unbestreitbar Vor- und Nachteile mit sich bringen, und bekräftigen, daß die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Biologie und der Medizin den gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zugute kommen sollte. Die Parlamentarier halten es für notwendig, im Zusammenhang mit Fragen der Bioethik allgemeine Grundsätze aufzustellen, die unter anderem die Unverletzlichkeit des menschlichen Körpers und die Unantastbarkeit des menschlichen Erbgutes sowie die Verpflichtung, biomedizinische Experimente an Personen nur nach entsprechender Aufklärung und mit deren Einwilligung vorzunehmen, umfassen. Darüber hinaus fordern sie die nationalen Parlamente auf, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen ethische Grundsätze zur Regelung biomedizinischer und biologischer Forschung aufgestellt werden können.

In ihrer Resolution zum Thema „Parlamentarische Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen an Entscheidungsstrukturen“ nehmen die Parlamentarier Bezug auf den IPU-Aktionsplan zur Beseitigung des gegenwärtigen Ungleichgewichts bei der Beteiligung von Männern und Frauen am politischen Leben. In diesem Zusammenhang stellen sie fest, daß der IPU-Aktionsplan Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Bildungsmöglichkeiten und ihre gleichberechtigte Teilnahme am Wirtschaftsleben als eine Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Beteiligung am politischen Leben und an der politischen Entscheidungsfindung ansieht. Die IPU-Parlamentarier fordern daher alle Staaten nachdrücklich auf, die regionalen und nationalen Instrumente, in denen die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt ist, anzuwenden. Darüber hinaus rufen sie alle Regierungen und Parlamente auf, die Frage der Gleichberechtigung der Frau bei der nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, um eine verantwortungsbewußte Partnerschaft zwischen Mann und Frau innerhalb der Familie zu fördern. Desweiteren fordern sie alle Staaten nachdrücklich auf, die IV. Weltfrauenkonferenz der

Vereinten Nationen zu einer Konferenz der Verpflichtungen werden zu lassen, indem sie sich in Beijing nachdrücklich zum Handeln verpflichten.

II. Interparlamentarischer Rat

Der Interparlamentarische Rat, der am 27. März und 1. April 1995 tagte, beschloß auf Empfehlung des Exekutiv Ausschusses, Andorra, Armenien und Belarus als neue Mitglieder in die Union aufzunehmen und Ruanda wieder zuzulassen. Damit gehören der Interparlamentarischen Union derzeit 135 Mitglieds-länder an. Der Interparlamentarische Rat befaßte sich außerdem mit der Situation in Kasachstan und kam zu dem Ergebnis, daß eine Teilnahme kasachischer Parlamentarier wegen der Auflösung des dortigen Parlaments solange nicht möglich sei, bis sich der Exekutiv Ausschuß erneut mit dieser Frage befaßt habe.

Der Interparlamentarische Rat setzte sich außerdem eingehend mit der Frage der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den Vereinten Nationen auseinander. Der Vorschlag des Exekutiv Ausschusses, von Seiten der IPU den Abschluß des Abkommens zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen anzustreben, fand die einhellige Zustimmung der Ratsmitglieder. Das vom Exekutiv Ausschuß zusammen mit einem Resolutionsentwurf für die Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegte Memorandum wurde vom Interparlamentarischen Rat einstimmig gebilligt. Der Resolutionsentwurf, in dem die Generalversammlung der Vereinten Nationen den VN-Generalsekretär beauftragt, die notwendigen Schritte zum Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der IPU und den Vereinten Nationen zu unternehmen, und in dem sie beschließt, den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union“ auf die Tagesordnung zu setzen, muß der Generalversammlung von einem oder mehreren VN-Mitgliedsstaaten zur Behandlung vorgelegt werden. Aus diesem Grunde fordert der Interparlamentarische Rat seine Mitglieder dringend dazu auf, auf nationaler Ebene darauf hinzuwirken, daß die jeweiligen Außenminister die Initiative der IPU zum Abschluß eines derartigen Abkommens unterstützen, indem sie der Generalversammlung den Resolutionsentwurf vorlegen.

Der Interparlamentarische Rat behandelte darüber hinaus eine Reihe von Empfehlungen des Exekutiv Ausschusses zur Änderung der Statuten und der Geschäftsordnungen der IPU. Die Geschäftsordnungs-änderungsvorschläge betrafen in erster Linie die Einführung einer neuen IPU-Konferenzstruktur mit dem Ziel der Verkürzung der Konferenzdauer, der Straffung der Verfahrensabläufe und der Verlagerung der inhaltlichen Arbeit in die Ausschüsse. Der Interparlamentarische Rat nahm die vorgeschlagenen Änderungen seiner eigenen Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung der Ausschüsse einstimmig an und gab darüber hinaus ein positives Votum zu den vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung

der Interparlamentarischen Konferenz und der IPU-Statuten ab. Die entsprechenden Änderungsvorschläge wurden anschließend von der Interparlamentarischen Konferenz ebenfalls einstimmig angenommen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der außerordentlichen Sitzung des Interparlamentarischen Rates anlässlich des 50. Jahrestages der Gründung der Vereinten Nationen, die vom 30. August bis 1. September 1995 in New York stattfinden wird, verabschiedeten die Ratsmitglieder eine eigens für diese außerordentliche Tagung ausgearbeitete Geschäftsordnung.

Desweiteren stand der Bericht der Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses für das Treffen der Parlamentarierinnen auf der Tagesordnung des Interparlamentarischen Rates. Die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ging in ihrem Bericht ausführlich auf den Stand der Vorbereitungen der IV. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing ein. Die Ratsmitglieder billigten die Tagesordnung und das Programm für den von der IPU anlässlich der Weltfrauenkonferenz veranstalteten parlamentarischen Tag am 7. September 1995. Darüber hinaus unterstützte der Interparlamentarische Rat den vom Treffen der Parlamentarierinnen vorbereiteten Entwurf einer Erklärung, der von den Parlamentariern am 7. September 1995 in Beijing endgültig verabschiedet werden soll.

Der Interparlamentarische Rat befaßte sich auch in Madrid wieder eingehend mit Menschenrechtsver-

letzungen an Parlamentariern. Auf der Grundlage des Berichts der Vorsitzenden des Ausschusses für die Menschenrechte von Parlamentariern nahm der Interparlamentarische Rat einstimmig Resolutionen zu Menschenrechtsverletzungen an Parlamentariern in Albanien, Bulgarien, Burundi, Honduras, Indonesien, Kolumbien, auf den Malediven, in Myanmar, Nigeria, Togo und in der Türkei an.

Der Interparlamentarische Rat legte außerdem die Tagesordnung für die 95. Interparlamentarische Konferenz fest, die vom 9. bis 14. Oktober 1995 in Bukarest stattfinden wird. Die Themenschwerpunkte lauten:

- Parlamentarische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich
- Strategien zur wirksamen Umsetzung der auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung in Kopenhagen vereinbarten nationalen und internationalen Verpflichtungen

(Die Konferenz wird sich mit allen vom Gipfel behandelten Fragen befassen, insbesondere mit der Notwendigkeit unverzüglicher Maßnahmen, um die Entwicklung Afrikas zu fördern und es bei der Bewältigung der schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die seine Stabilität und Sicherheit bedrohen, zu unterstützen)

Leni Fischer, MdB

Leiterin der Delegation

III. Anhang

1. Die internationale Gemeinschaft angesichts der Herausforderungen durch Notsituationen, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen entstehen: die Notwendigkeit einer einheitlichen und wirksamen Antwort in Form von angemessenen politischen und humanitären Hilfsmaßnahmen und -verfahren

(Von der 93. Interparlamentarischen Konferenz am 1. April 1995 im Konsensweg angenommene Resolution)

2. Die Bioethik und ihre weltweiten Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte

(Von der 93. Interparlamentarischen Konferenz am 1. April 1995 im Konsensweg angenommene Resolution)

3. Parlamentarische Maßnahmen im Hinblick auf den Zugang von Frauen zu Entscheidungsstrukturen und ihre Beteiligung daran mit dem Ziel eine wirkliche Gleichberechtigung von Frauen zu erreichen

(Von der 93. Interparlamentarischen Konferenz am 1. April 1995 im Konsenswege angenommene Resolution)

4. Die internationale Gemeinschaft angesichts der Herausforderungen durch Notsituationen, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen entstehen: die Notwendigkeit einer einheitlichen und wirksamen Antwort in Form von angemessenen politischen und humanitären Hilfsmaßnahmen und -verfahren

(Von der Gruppe der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Resolutionsentwurf)

5. Die Bioethik und ihre weltweiten Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte

(Von der Gruppe der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Resolutionsentwurf)

Die internationale Gemeinschaft angesichts der Herausforderungen durch Notsituationen, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen entstehen: die Notwendigkeit einer einheitlichen und wirksamen Antwort in Form von angemessenen politischen und humanitären Hilfsmaßnahmen und -verfahren

Von der 93. Interparlamentarischen Konferenz im Konsenswege angenommene Resolution (Madrid, 1. April 1995)

Die 93. Interparlamentarische Konferenz,

in großer Sorge darüber, daß Naturkatastrophen und immer komplexere Notsituationen die Ursache für hohe Verluste an Menschenleben, für Flüchtlingsströme und schwerwiegende Schäden an Infrastrukturen und Einrichtungen sind;

besorgt über die Komplexität und das Zusammenspiel von politischen, militärischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Faktoren, die gemeinsam zur Verschärfung von sowohl innerstaatlichen als auch internationalen Konflikten beitragen;

sich dessen bewußt, daß es für von Katastrophen heimgesuchte Länder viel schwieriger ist, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

in der Auffassung, daß nicht nur Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Vulkanausbrüche, sondern auch vom Menschen (mit-)verursachten Katastrophen, wie Klimaänderung, Bodenerosion, Industrie- und Nuklearunfälle, das Abladen von Gift- und Sondermüll, Umweltkatastrophen oder Notsituationen aufgrund von bewaffneten Konflikten, eine wirksame Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordern;

unter Hinweis darauf, daß es derzeit etwa 100 Millionen gegen lebende Ziele gerichtete Minen gibt, die nicht nur das Leben der Menschen bedrohen, sondern auch den Wirtschaftsaufschwung in Staaten verhindern, die dadurch betroffen sind, daß Erwachsene und vor allem Kinder durch Minen verstümmelt werden,

zutiefst beunruhigt über die zunehmende Zahl von Flüchtlingen, von denen etwa 23 Millionen Unterstützung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und etwa 25 Millionen Hilfe im eigenen Land erhalten (Vertriebene), und *beklagend*, daß der Haushalt des UNHCR nur um 25 % erhöht wurde, wohingegen die Zahl der Flüchtlinge um 50 % gestiegen ist;

besorgt darüber, daß bei solchen Katastrophen im zunehmenden Maße Frauen, Kinder und alte Menschen zu den am meisten betroffenen Gruppen gehören;

unter Hinweis auf die von der 90. Interparlamentarischen Konferenz in Canberra (Australien) am 18. September 1993 verabschiedete Resolution über die Beachtung des humanitären Völkerrechts und die Unterstützung humanitärer Aktionen bei bewaffneten Konflikten;

in Anbetracht der Arbeit der Weltkonferenz der Vereinten Nationen für Katastrophenvorbeugung (Yokohama, Japan, 23.–27. Mai 1994) und der Verabschiedung der Strategie von Yokohama für eine sichere Welt: Richtlinien für Katastrophenvorbeugung, Vor-

sorge und Milderung sowie der Resolution 44/236 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung;

feststellend, daß humanitäre Erfordernisse ein koordiniertes Vorgehen und eine strategische Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordern und in Anbetracht der wichtigen Arbeit der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen (insbesondere ihre Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten (DHA, UNHCR und UNICEF), des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und anderer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen bei der Förderung, Koordinierung und Durchführung von internationalen Programmen, die bei Katastrophen angewandt werden, um humanitäre Hilfe zu leisten;

feststellend, daß es in erster Linie Sache des jeweiligen Landes ist, bei Katastrophen auf seinem Staatsgebiet Maßnahmen zu ergreifen und daß die internationale humanitäre Hilfe grundsätzlich nur im Einvernehmen und auf Ersuchen des betroffenen Staates sowie in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen bereitgestellt werden soll;

in der Erkenntnis, daß angesichts der zunehmenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und angemessener menschlicher und finanzieller Ressourcen eine unverzügliche, rechtzeitige und wirksame Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf alle Arten von Katastrophen und andere Notsituationen sichergestellt werden muß:

1. *ersucht* alle Regierungen, insbesondere die durch die Naturgewalten gefährdeten Gebiete in ihren Staaten zu identifizieren, Gefahrenpotentiale zu ermitteln und Gegenmaßnahmen planerischer, baulicher oder sozialer Art zu treffen;
2. *unterstützt* den internationalen Datenaustausch in bezug auf Informationen, die für die Verhütung von Katastrophen nützlich sein können;
3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *dringend*, Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie weiter anzuwenden und deren Bedeutung bei der Früherkennung von Krisen hervorzuheben und *unterstreicht* die Rolle, die die Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen bei der Bereitstellung der notwendigen Mittel spielen;
4. *fordert* Parlamente und Regierungen *auf*, Zusammenarbeit und Koordination mit den verschiedenen humanitären Organisationen zu fördern und insbesondere zu Beginn einer Katastrophe angemessene finanzielle und menschliche Ressourcen für sofortige Koordinierungsvorkehrungen zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise die Kapazitäten des betroffenen Landes und der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf eine Sofortreaktion zu verstärken;
5. *fordert* auch die Entwicklungsländer *auf*, in ihren Haushalten so weit wie möglich die notwendigen Finanzmittel für Katastrophenvorbeugungsmaßnahmen vorzusehen und *fordert* die Industriestaaten *nachdrücklich auf*, die Förderung solcher Vorbeugungsmaßnahmen durch technische und finanzielle Beiträge zu unterstützen;
6. *unterstreicht* die Notwendigkeit internationaler Maßnahmen zur Unterstützung von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und der Beseitigung der Konflikten und Spannungen zugrundeliegenden Ursachen im Hinblick auf eine Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und *fordert* die weltweite Durchführung der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten Agenda für den Frieden als einem Mittel zur Stärkung seiner Agenda für Entwicklung;
7. *hält es für äußerst wichtig*, daß der humanitären Notstandshilfe eine Politik des Wiederaufbaus und der Entwicklung der von Katastrophen heimgesuchten Länder folgt;
8. *erkennt* den wertvollen Beitrag des Internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) im Hinblick auf Katastrophenmilderung und Armutsverringerung *an* und *fordert* jene Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, zu erklären, daß sie ihrer Verpflichtung zur vierten Wiederauffüllung des Fonds nachkommen werden, so daß die vereinbarte Fondshöhe schnellstens erreicht werden kann;
9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf* zu berücksichtigen, daß humanitäre Aktivitäten sowie politische und militärische Maßnahmen ihre Eigendynamik behalten und daß dabei Ziele und Aufgaben unterschieden werden müssen, damit die Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit von humanitären Aktionen erhalten bleibt;
10. *unterstützt* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), dessen Fähigkeit, als neutraler Vermittler zwischen den Parteien aufzutreten, erhalten werden muß;
11. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Anstrengungen im Hinblick auf die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und insbesondere die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes zu unterstützen;
12. *fordert nachdrücklich*, daß bestehende internationale Schiedsgremien und Gerichte soweit wie möglich in Anspruch genommen werden, um sicherzustellen, daß schon im Verlauf der Lösung von Konflikten und der Bereitstellung von Hilfe Verbrecher vor Gericht gebracht werden;
13. *fordert ferner* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die dies noch nicht getan haben, den Zusatzprotokollen aus dem Jahre 1977 zu den Genfer Übereinkommen von 1949 beizutreten und *unterstreicht* ihre Verpflichtung zur Beachtung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, insbesondere durch Stärkung der Mechanismen für seine Umsetzung;
14. *fordert* Regierungen und Parlamente *auf*, den Transport von Atommaterial und -müll durch internationale Übereinkommen gesetzlich zu regeln und bestehende einschlägige Bestimmungen zu verbessern, um auf diese Weise Unfälle,

von denen Mensch und Umwelt betroffen sind, zu verhindern und die Haftungsfrage bei Katastrophen zu regeln;

15. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Konvention der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu ratifizieren;
16. *fordert* die Staaten *auf*, während der Überprüfung der oben erwähnten Konvention ein Verbot für gegen lebende Ziele gerichtete Minen sowie für Laserwaffen mit Blendwirkung aufzustellen und bis zu deren vollständigem Verbot:
 - a) zu vereinbaren, daß alle gegen lebende Ziele gerichtete Minen mit einem wirksamen Selbstzerstörungsmechanismus ausgestattet werden;
 - b) alle Minen zu verbieten, die nicht leicht aufspürbar sind, und diesbezügliche Spezifikationen zu empfehlen;
 - c) die Konvention so auszuweiten, daß sie alle internen Konflikte umfaßt;
 - d) in die Konvention wirksame Mechanismen für die Durchführung aufzunehmen, die einer unabhängigen internationalen Kontrolle unterliegen;
 - e) Laserwaffen mit Blendwirkung in einem Zusatzprotokoll zu verbieten;
17. *fordert* Parlamente und Regierungen *auf*, Vorbereitungen zu treffen für die XXVI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die im Dezember 1995 in Genf stattfinden soll, und sich daran zu beteiligen.

Die Bioethik und ihre weltweiten Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte

Von der 93. Interparlamentarischen Konferenz im Konsensweg verabschiedete Resolution) (Madrid, 1. April 1995)*

Die 93. Interparlamentarische Konferenz,

in der Auffassung, daß wissenschaftlicher und technologischer Fortschritt, insbesondere in den Bereichen Humanmedizin und Biologie, ein Teil der menschlichen Entwicklung ist und gewissenhaft, vernunftgemäß und objektiv untersucht werden muß;

ebenfalls in der Auffassung, daß die Umsetzung der aufgrund dieses Fortschritts gewonnenen Erkenntnisse unbestreitbar Vorteile und Nachteile birgt, wobei dies hauptsächlich von der Art der Anwendung abhängt;

in Bekräftigung dessen, daß Fortschritte in der Biologie und der Medizin gegenwärtigen und nachfolgenden Generationen zugute kommen sollten;

*) Die italienische Delegation hat in bezug auf die von der Interparlamentarischen Konferenz verabschiedeten Resolution Vorbehalte gemacht.

in Anbetracht der Bedeutung der durch diese Entwicklung in der Biologie und der Medizin hervorgerufenen Fragen und Befürchtungen, und *in dem Bewußtsein*, daß eine Antwort auf diese Fragen und eine Beseitigung der Befürchtungen nicht allein durch das Berufsethos und die Ethikvorschriften der Wissenschaftler und der Ärzteschaft möglich ist, sondern daß sie vor den endgültigen Entscheidungen durch die verantwortlichen politischen Gremien auch Gegenstand einer offenen und breiten öffentlichen Diskussion sein sollten;

in der Auffassung, daß allgemeine Informationen eine entscheidende Rolle spielen, da sie den Bürgern eine sachkundige Meinungsbildung in bezug auf wissenschaftliche und technologische Fortschritte ermöglichen;

ebenfalls in der Auffassung, daß die Bioethik eine Möglichkeit bieten muß, die Freiheit der Forschung mit dem Schutz des Individuums und der Menschheit in Einklang zu bringen, wobei beide Aspekte von größter Bedeutung sind;

unter Hinweis darauf, daß die Bioethik ihren Ursprung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Übereinkommen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte wie auch im Nürnberger Codex und den von der Welt-Ärzte-Vereinigung verabschiedeten Deklarationen von Helsinki und Manila hat;

unter Betonung dessen, daß diese Fragen der Bioethik den Schwerpunkt der Arbeit zahlreicher internationaler Institutionen bilden;

daher in Anbetracht der Notwendigkeit, unter Wahrung kultureller, sozialer und religiöser Werte, folgende allgemeine Grundsätze und Rechte zu fördern:

- die Unverletzlichkeit des menschlichen Körpers und die Unantastbarkeit des genetischen Erbes der menschlichen Spezies;
- die Nichtverfügbarkeit der Person, wonach es untersagt ist, den menschlichen Körper oder Teile davon, einschließlich der Gene und ihrer Sequenzen, zu einem Gegenstand von Handel oder Eigentumsrechten zu machen;
- die Anonymität der Spender und Empfänger von Organen oder Produkten menschlichen Ursprungs, vorbehaltlich der im innerstaatlichen Recht bestimmten Ausnahmen;
- die Verpflichtung, die freie Einwilligung nach entsprechender Aufklärung von den Personen einzuholen, an denen biomedizinische Experimente vorgenommen werden, und die Schaffung eines Regelwerkes zum Schutz besonders betroffener Gruppen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowie schutzbedürftiger Personen, insbesondere Kinder, Behinderte, Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind und Patienten in Notfallsituationen;
- die Regelung von Fällen, in denen Studien und Forschung an insbesondere durch Verfahren medizinisch unterstützter Fortpflanzung erzeugten Embryonen vorgenommen werden dürfen, und der sich daraus ergebenden Anwendungen,

um selektive Eugenik, einschließlich der geschlechtsbezogenen Eugenik, auszuschließen;

- das Recht, unterschiedlos am Nutzen des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen teilzuhaben;
- das Recht aller Personen, insbesondere der Kinder, auf Schutz vor jeglicher Art des Handels oder der Ausbeutung;

unter Hinweis darauf, daß Parlamente, als Vertreter des Volkswillens, Garanten für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten des Individuums sind,

1. *betont* die dringende Notwendigkeit:

- eine internationale Zusammenstellung gemeinsamer Grundsätze in bezug auf die Wahrung der kulturellen Diversität, des Glaubens, der geistigen Werte und des historischen Erbes auszuarbeiten;
- jegliche Erzielung eines finanziellen Gewinns aus dem menschlichen Körper oder Teilen davon zu verbieten, vorbehaltlich gesetzlich geregelter Ausnahmen;
- die Patentierung menschlicher Gene zu verbieten;
- wirkliche Gesundheitssicherung auf internationaler Ebene bereitzustellen;
- sicherzustellen, daß insbesondere die Entwicklungsländer gleichberechtigt an den aus der wissenschaftlichen Forschung und neuen medizinischen Praktiken hervorgehenden Erkenntnissen und diesbezüglichen Fortschritten teilhaben, um das in diesem Bereich zwischen ihnen und den Industrieländern bestehende Ungleichgewicht auszugleichen;
- die Verwendung personenbezogener Informationen im medizinischen Bereich und in Gerichtsverfahren nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu gestatten;

2. *fordert* die Regierungen und die Parlamente *auf*, ihren Bürgern genaue Informationen über Fragen der Bioethik zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Bereich der Humanbiologie und der Medizin, und *regt* eine fortdauernde Diskussion zu diesen Themen *an*;

3. *empfiehlt*, daß Bioethik in allen Bildungsstufen unterrichtet wird;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bioethikausschuß der UNESCO, nationale Ethikausschüsse zur Überwachung des Schutzes und der Achtung der Würde, Freiheit, Identität und Unversehrtheit des Individuums einzusetzen;

5. *fordert* die nationalen Parlamente *auf*, einen rechtlichen Rahmen zu definieren, innerhalb dessen Ethikvorschriften zur Regelung biomedizinischer und biologischer Forschung und ihrer Auswirkungen auf den einzelnen aufgestellt werden können;

6. *fordert* die Parlamente und Regierungen in den Entwicklungsländern, in denen kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedingungen eine genetische Forschung begünstigen, dazu *auf*, die Art und Weise, in der diese Forschung durchgeführt wird, zu überwachen und zu kontrollieren und dabei zu berücksichtigen, daß Lokalkenntnisse von ortsfremden Unternehmen mißbraucht werden könnten;

7. *schlägt vor*, daß so viele Nichtmitgliedstaaten des Europarates wie möglich nach Inkrafttreten der Bioethik-Konvention (Europarat) von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihr beizutreten und ihr dadurch einen universellen Charakter zu geben;

8. *empfiehlt* den Regierungen, eine wirkliche internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bioethik zu fördern, die innerhalb der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen überprüft und ausgewertet wird.

Parlamentarische Maßnahmen im Hinblick auf den Zugang von Frauen zu Entscheidungsstrukturen und ihre Beteiligung daran mit dem Ziel, eine wirkliche Gleichberechtigung von Frauen zu erreichen

Von der 93. Interparlamentarischen Konferenz im Konsensweg verabschiedete Resolution (Madrid, 1. April 1995)

Die 93. Interparlamentarische Konferenz,

angesichts der Tatsache, daß der Interparlamentarische Rat auf seiner 154. Sitzung im März 1994 einstimmig einen Aktionsplan zur Beseitigung des gegenwärtigen Ungleichgewichts bei der Beteiligung von Männern und Frauen am politischen Leben verabschiedet hat;

feststellend, daß der Aktionsplan Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen am Bildungs-, Gesundheits-, Arbeits- und Wirtschaftsleben und ihres gleichberechtigten Zugangs hierzu als einer Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Beteiligung am politischen Leben und der politischen Entscheidungsfindung beinhaltet;

in der Erkenntnis, daß die Frage der Gleichberechtigung eine Frage des Demokratieverständnisses ist und die gesamte Menschheit betrifft;

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Erklärung über die Beteiligung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der Zusammenarbeit sowie der Wiener Erklärung und dem auf

der Menschenrechtsweltkonferenz (Wien 1993) verabschiedeten Aktionsprogramm, festgelegten Prinzipien weiter auszubauen und anzuwenden;

in der Erkenntnis, daß insbesondere kontinuierliche Maßnahmen aller Staaten und Parlamente zur Förderung dieser Grundsätze notwendig sind und daß innerstaatliche Gesetze, die diese Grundsätze unterstützen, eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung des Status von Frauen spielen, unabhängig von der Wirtschaftslage des jeweiligen Staates;

ebenfalls in der Erkenntnis, daß das öffentliche Bildungswesen und eine verschärfte Sensibilisierung in bezug auf die Förderung von Gleichberechtigung und Partnerschaft von Mann und Frau in der Gesellschaft eine äußerst wichtige Rolle spielen. *Ferner in der Erkenntnis*, daß Bildung dazu beitragen kann, mehr Sicherheit, mehr Gesundheit, mehr Wohlstand, mehr Umweltverträglichkeit und Gleichberechtigung in der Welt zu gewährleisten und gleichzeitig zum sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt, zu Toleranz und internationaler Zusammenarbeit beitragen kann;

in der Erkenntnis, daß sich das Ungleichgewicht bei der Beteiligung von Männern und Frauen am politischen Leben und an den Entscheidungsstrukturen in dem niedrigeren sozio-ökonomischen und kulturellen Status der Frauen widerspiegelt;

feststellend, daß die IV. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (Peking, September 1995) folgende äußerst wichtige Themenschwerpunkte festgelegt hat:

- a) Die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen beim Teilen von Macht und bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen;
- b) Unzureichende Mechanismen auf allen Ebenen zur Förderung des Fortschritts von Frauen;
- c) Mangelndes Bewußtsein und mangelnde Verpflichtung im Hinblick auf die international und national anerkannten Menschenrechte der Frau;
- d) Die anhaltende und wachsende Armutsbelastung der Frauen;
- e) Ungleichheit beim Zugang von Frauen zur Festlegung von Wirtschaftsstrukturen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und zum Produktionsprozeß und ihrer Mitwirkung hieran;
- f) Ungleicher Zugang zu Bildung;
- g) Ungleichheiten im Bereich der Gesundheit und beim Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung;
- h) Gewalt gegen Frauen;
- i) Die Auswirkungen bewaffneter und anderer Arten von Konflikten auf Frauen;
- j) Unzureichende Nutzung der Massenmedien zur Förderung der positiven gesellschaftlichen Beiträge der Frauen;
- k) Fehlende angemessene Anerkennung und Unterstützung des Beitrags von Frauen in bezug auf den

Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Bewahrung der Umwelt.

sich dessen bewußt, daß die Staaten auf der IV. Weltfrauenkonferenz über Fortschritte beim IPU-Aktionsplan zur Beseitigung des gegenwärtigen Ungleichgewichts bei der Beteiligung von Männern und Frauen am politischen Leben berichten wollen sowie über Fortschritte bei den Zukunftsstrategien, die auf der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (Narobi 1985) zur Überprüfung und Bewertung der in der Frauendekade der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte verabschiedet wurden;

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die IV. Weltfrauenkonferenz zu einer Konferenz der Verpflichtungen werden zu lassen, indem sie sich in Peking nachdrücklich zum Handeln verpflichten;
2. *fordert* auch die Parlamentarier *nachdrücklich auf*, sich über die Übereinkommen über die Rechte von Frauen fortlaufend zu informieren und sie den lokalen, regionalen und nationalen Stellen zur Kenntnis zu bringen, den Stand dieser Übereinkommen auf nationaler und internationaler Ebene zu überwachen und ihre Staaten nachdrücklich aufzufordern, das Übereinkommen über die politischen Rechte von Frauen (1952) und das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;
3. *fordert* die Parlamentarier *auf*, gemeinsam mit den Regierungen und den verschiedenen betroffenen Parteien aktiver zu werden, um Staaten, die Vorbehalte zum Ausdruck gebracht haben, dazu zu bewegen, diese zu überprüfen mit dem Ziel, sie schnellstmöglich aufzuheben;
4. *fordert* ferner alle Regierungen und Parlamente *auf*, die Menschenrechte der Frau und die Gleichberechtigung bei der nationalen Gesetzgebung und bei allen Maßnahmen im Bereich Menschenrechte zu berücksichtigen und sie in Fortschrittsstrategien für Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und andere Bereiche der menschlichen Entwicklung aufzunehmen;
5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die regionalen und nationalen Instrumente, in denen die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt ist, anzuwenden;
6. *fordert ebenfalls* alle Parlamente *nachdrücklich auf*, eine ausgewogene und gleichberechtigte Verteilung der nationalen Ressourcen und der sich aus Entwicklungsprogrammen ergebenden Vorteile unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Erwartungen von Frauen zu gewährleisten;
7. *empfiehlt* allen Parlamenten, Fortschritte im Hinblick auf das Ziel der gleichberechtigten Beteiligung von Mann und Frau am Entscheidungsprozeß in allen Bereichen und an den politischen Strukturen auf allen Ebenen zu überwachen;
8. *ermutigt* alle Regierungen, eine verantwortungsbewußte Partnerschaft zwischen Mann und Frau

innerhalb der Familie zu fördern und *fordert* gleichzeitig die Parlamente *nachdrücklich auf*, Gesetze auszuarbeiten, die die gemeinsame Verantwortung in dieser Hinsicht erleichtern;

9. *fordert* die politischen Parteien *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Beseitigung des gegenwärtigen Ungleichgewichts bei der Beteiligung von Männern und Frauen am politischen Leben zu bekräftigen und umzusetzen und *ermutigt* andere Organisationen, sich diesem Vorgehen anzuschließen;
10. *fordert* ferner die Parlamente *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zu unterstützen und der IPU jährlich Bericht zu erstatten über Maßnahmen, die zur Durchführung des Plans ergriffen wurden, wobei der erste derartige Jahresbericht vor der IV. Weltfrauenkonferenz in Peking im September 1995 vorgelegt werden sollte.

Die internationale Gemeinschaft angesichts der Herausforderungen durch Notsituationen, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen entstehen: die Notwendigkeit einer einheitlichen und wirksamen Antwort in Form von angemessenen politischen und humanitären Hilfsmaßnahmen und -verfahren

(von der Gruppe der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Resolutionsentwurf)

Die 93. Interparlamentarische Konferenz,

1. *unter Hinweis darauf*, daß die Zahl der Menschen stetig zunimmt, die von Notsituationen, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen entstehen, in ihrer Existenz und Entfaltung betroffen sind;
2. *in dem Bewußtsein* der Tatsache, daß derartige Notsituationen Armut vertiefen, Migrationsbewegungen auslösen und ein Entwicklungshemmnis bilden;
3. *in der Erkenntnis*, daß solche Notsituationen zu gravierenden Umweltschäden führen können, deren Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht und damit die Existenz der Menschheit nicht abschätzbar sind;
4. *in der Auffassung*, daß nicht nur Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Vulkanausbrüche, sondern auch die vom Menschen (mit-)verursachten Katastrophen, wie Klimaveränderung, Bodenerosion, Industrieunfälle, Öltankerunfälle oder Notsituationen aufgrund von bewaffneten Konflikten, eine wirksame Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordern;
5. *in der Erkenntnis*, daß die Zunahme von Katastrophenopfern und -schäden u. a. durch rapides Bevölkerungswachstum und zunehmende Konzentration von Menschen und Vermögenswerten in Ballungszentren verursacht wird;
6. *unter Hinweis auf* die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. Dezember 1989 angenommene Resolution Nr. 44/236 zur Dekade für Katastrophenvorbeugung (International Decade for Natural Disaster Reduction, IDNDR);
7. *mit Genugtuung feststellend*, daß es das Ziel der IDNDR ist, bis zum Jahr 2000 alle Länder dazu zu veranlassen, landesweit lokale Pläne zur Katastrophenvorbeugung und zum Katastrophenschutz vorzulegen und globale, regionale, nationale und lokale Warnsysteme einzurichten;
8. *unter Hinweis auf* die von der IDNDR-Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung in Yokohama im Mai 1994 vorgenommene globale Bestandsaufnahme der verfügbaren technischen und administrativen Verfahren zur Katastrophenprävention und -hilfe und die dort erarbeiteten Strategien;
9. *unter Hinweis auf* die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1994 angenommene Resolution, in der der Generalsekretär ersucht wird, die Möglichkeiten zur Verbesserung von Frühwarnkapazitäten für Natur- und Umweltkatastrophen zu prüfen;
10. *in der Auffassung*, daß eine Verminderung der Auswirkungen von Katastrophen nicht nur eine allgemeine humanitäre Aufgabe ist, sondern daß der Aufbau eines wirksamen Katastrophenschutzes auch ein wichtiges Ziel der Entwicklungszusammenarbeit sein sollte;
11. *in Kenntnis* der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1991 angenommenen Resolution Nr. 46/182 zur Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Katastrophenfall und zur Berufung eines hochrangigen Beauftragten für die Koordinierung der Katastrophenhilfe (Nothilfekoordinator);
12. *die Tatsache begrüßend*, daß mit der Errichtung der Hauptabteilung für Humanitäre Angelegenheiten im Sekretariat der Vereinten Nationen (DHA), deren Leitung dem Nothilfekoordinator als Untergeneralsekretär übertragen wurde, ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Koordinierung internationaler Katastrophenhilfe geleistet wurde;
13. *unter Hinweis auf* die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio erarbeitete „Agenda 21“ sowie die dort verabschiedete „Rio-Deklaration“ und die ebenfalls in Rio unterzeichnete Rahmenvereinbarung der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention);
14. *unter Hinweis auf* die in Rio begründete Globale Partnerschaft der Industrie- und Entwicklungsländer für die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;

15. *in Würdigung* der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten Berichte zu einer „Agenda für Entwicklung“, die vielfältige Aspekte von Entwicklung aufzeigen, die über Nothilfe und Wiederaufbau hinaus langfristige Entwicklung anstreben und ein umfassendes, sämtliche Dimensionen einschließendes Verständnis von Entwicklung zum Ziel haben;
16. *im Bewußtsein* der Interdependenz von Frieden, Schutz der Umwelt, wirtschaftlicher sowie gesellschaftlicher Entwicklung und demokratischer Verfassung;
 1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, durch gemeinsame Anstrengungen dazu beizutragen, daß die Bedrohung der Menschen durch Notsituationen reduziert wird, die infolge von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen entstehen;
 2. *fordert* die Staatengemeinschaft *auf*, Mechanismen zur Vorbeugung und friedlichen Streitbeilegung sowie zur Beendigung gewaltsamer Konflikte auszubauen;
 3. *ersucht* alle Staaten, die in der Agenda für den Frieden dargelegten Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie und Konfliktlösung intensiv anzuwenden und zu erproben, um die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzuwenden;
 4. *ersucht* alle Regierungen, insbesondere die durch die Naturgewalten gefährdeten Gebiete in ihren Staaten zu identifizieren, Gefahrenpotentiale zu ermitteln und Gegenmaßnahmen planerischer, baulicher oder sozialer Art zu treffen;
 5. *fordert* die politischen Entscheidungsträger aller Staaten *auf*, der Planung und Durchsetzung von Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen gegen Katastrophen einen höheren Stellenwert einzuräumen als bisher;
 6. *appelliert* an alle Staaten, in ihrer Region die Zusammenarbeit und gemeinsame Planung z. B. in den Bereichen Umwelt- und Katastrophenschutz, Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Seuchen, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Müllbeseitigung zu forcieren;
 7. *spricht sich dafür aus*, in allen Staaten Überwachungs-, Vorhersage- und Warnsysteme einzurichten und damit ein Beobachtungsnetz zur Früherkennung von Extremereignissen zu schaffen, welches rechtzeitige Vorkehrungsmaßnahmen, wie die Evakuierung der Bewohner gefährdeter Gebiete, ermöglicht;
 8. *spricht sich ferner dafür aus*, daß in allen Ländern kurzfristig einsetzbare Schutzmaßnahmen gegen natürliche Extremereignisse mit den dazu gehörigen Notfallplänen vorbereitet werden, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu reduzieren;
 9. *fordert* in diesem Zusammenhang, die Öffentlichkeit über mögliche Gefährdungen und Verhaltensweisen in Katastrophenfällen zu informieren und das für den Katastrophenschutz eingesetzte Personal besser aus- und fortzubilden;
10. *appelliert* an alle Staaten, Organisationen und Einrichtungen zu schaffen, auf die der Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen bei Bedarf zur Bekämpfung von Katastrophen zurückgreifen kann, und den Koordinator bei seinen Aufgaben mit allen Mitteln zu unterstützen;
11. *setzt sich dafür ein*, daß die Instrumente, die dem Nothilfekoordinator zur Verfügung stehen, effizienter genutzt werden, besonders der Ständige Interinstitutionelle Ausschuß (Inter Agency Standing Committee), der den humanitär tätigen Organisationen und Einrichtungen und den zuständigen Sekretariatsseinheiten eine ständige Basis für Dialog und Beschlußfassung bietet, und der Zentrale Revolvierende Notstandsfonds (Central Emergency Revolving Fund) mit einer Ausstattung von 50 Mio. Dollar, über den Beträge zur schnellen Hilfe unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können;
12. *fordert* die Staatengemeinschaft *auf*, auf eine verbesserte internationale Koordination sowie eine kohärente Politik der mit Entwicklungsfragen befaßten Einheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinzuwirken;
13. *fordert* unter Hinweis darauf, daß zahlreiche Entwicklungsländer gravierende Umweltschutzprobleme haben, die Gläubiger *auf*, Anstrengungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Rahmen einer Schuldenerlaßpolitik besonders zu fördern;
14. *begrüßt* das Inkrafttreten des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention) am 21. März 1994 als einen Beitrag zur Stabilisierung unseres Klimasystems und zur Vorbeugung klimatisch bedingter Katastrophen;
15. *fordert* alle Staaten, die die Klimakonvention noch nicht ratifiziert haben, *mit Nachdruck auf*, die dafür notwendigen Schritte einzuleiten, und *ersucht* die Staaten, die die Klimakonvention bereits ratifiziert haben, ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen rasch umzusetzen;
16. *ersucht* die Staatengemeinschaft, die nach der Rio-Konferenz vom UNDP eingeleitete Initiative „Kapazität 21“, die einzelstaatliche Aktionspläne für ökologisch bestandsfähige Entwicklung fördern will, zu unterstützen sowie einen Beitrag zu leisten für die globale Umweltfazilität;
17. *fordert* alle Staaten *auf*, die Schaffung menschenwürdiger sozialer Verhältnisse zu beschleunigen und Bedingungen zu garantieren, die Grundlage für die Verwirklichung der Menschenrechte sind.

Die Bioethik und ihre weltweiten Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte

(von der Gruppe der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Resolutionsentwurf)

Die 93. Interparlamentarische Konferenz,

1. *in dem Bewußtsein*, daß die Erkenntnisse und die Errungenschaften der naturwissenschaftlichen Forschung dem Menschen nicht allein zum Nutzen, sondern auch zu seinem Nachteil gereichen können;
2. *in dem Bestreben*, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnende Würde zu wahren und ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte, welche die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden, durchzusetzen;
3. *getreu* dem Ideal vom Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, und *in dem Willen*, die Würde, Integrität und das Selbstbestimmungsrecht des Menschen zu schützen;
4. *in dem Wunsch* sicherzustellen, daß wissenschaftlicher Fortschritt den Individuen zugute kommt und sich in einer den grundlegenden und unveräußerlichen Menschenrechten bewahrenden Weise entwickelt;
5. *in Anerkennung* des Rechtes eines jeden Menschen, in den Genuß der Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschrittes und ihrer Anwendungsmöglichkeiten zu gelangen;
6. *in Ansehung der Notwendigkeit* internationaler Kooperation, mit der sichergestellt wird, daß die Menschheit als Ganzes von den biologischen und medizinischen Wissenschaften profitiert und daß deren Nutzung zu einem anderen Zweck als dem Wohle der Menschheit verhindert wird;
7. *in Kenntnis* der Arbeiten des Unterausschusses der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für die Verhinderung von Diskriminierung und Minderheitenschutz zu dem Thema „Menschenrechte und wissenschaftliche und technologische Entwicklungen“;
8. *in Kenntnis* der Arbeiten des Internationalen Bioethik-Komitees der UNESCO an einem Entwurf für eine Deklaration der UNESCO über den Schutz des menschlichen Genoms;
9. *in Kenntnis* des vom Europarat erarbeiteten Entwurfs einer „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin“ (Bioethik-Konvention);
10. *unter Hinweis auf* die jüngsten Beratungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Entwurf dieser Bioethik-Konvention;
11. *eingedenk* der Regeln für Experimente an Menschen, wie sie aus Anlaß der Nürnberger Prozesse 1947 formuliert wurden, sowie der Deklaration des Weltärztebundes über biomedizinische

Forschung am Menschen von Helsinki in ihrer 1975 in Tokio revidierten Fassung;

12. *unter Hinweis auf* die Forderung der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 nach einer internationalen Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, daß die Menschenrechte und die Menschenwürde in diesem Bereich, der für alle Menschen von Belang ist, voll und ganz respektiert werden;
1. *ist sich bewußt*, daß Fortschritte in den medizinischen und biologischen Wissenschaften sich potentiell auf die Integrität, die Würde und die Menschenrechte des Individuums negativ auswirken können;
2. *nimmt zur Kenntnis*, daß sich in der biomedizinischen Forschung gegenwärtig ein qualitativ neuer Schritt vollzieht, indem in natürliche Prozesse steuernd und verändernd in einer Weise eingegriffen werden kann, daß menschliches Leben vorbestimmt, wenn nicht neu konstruiert werden kann;
3. *betont*, daß in diesem Zusammenhang die Würde des Menschen durch Forschung nicht eingeschränkt werden darf;
4. *äußert die Befürchtung*, daß in manchen Fällen die zu erwartenden Ergebnisse der Forschung am Menschen in keinem Verhältnis zu dem stehen, was an Menschenwürde und ethischem Bewußtsein aufgegeben wird;
5. *befürwortet* das Bestreben, die individuelle Verantwortung des Arztes und Wissenschaftlers durch die Einführung institutioneller und kollektiver Formen der Wahrnehmung von Verantwortung (z. B. Ethik-Kommissionen) zu ergänzen;
6. *ruft in Erinnerung*, daß Grund und Grenze der Erforschung und Anwendung medizinischer und biotechnischer Möglichkeiten am Menschen die Integrität, die Würde und die Menschenrechte des Individuums sind;
7. *beobachtet* in diesem Zusammenhang mit Sorge, daß die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten zur Infragestellung des uneingeschränkten Menschenrechts auf Leben führen und eine „eugenisch“ bestimmte Abtreibungspraxis etablieren könnten;
8. *hebt die Bedeutung hervor*, die dem hippokratischen Eid als der Grundlage ärztlichen Handelns auch in der Zeit eines scheinbaren Wandels der Medizin von der Heilbehandlung hin zu einer sich an Risikofaktoren ausrichtenden Prävention zukommt;
9. *bekräftigt*, daß niemand ohne seine freie Einwilligung einem ärztlichen Heileingriff und medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten unterworfen werden darf;
10. *vertritt die Auffassung*, daß Eingriffe an geschäftsunfähigen Personen und Personen, die zwar nach dem Gesetz einwilligungsfähig, in ihrer Einsichtsfähigkeit jedoch beschränkt sind, nur zu ihrem unmittelbaren

- Nutzen und mit ihrer Zustimmung oder auf der Basis einer gesetzlichen Regelung vorgenommen werden dürfen;
11. *spricht sich für ein umfassendes Verbot der Embryonalforschung einschließlich der Herstellung von Embryonen zum Zweck der Forschung sowie gentechnischer Eingriffe in die menschliche Keimbahn aus;*
 12. *spricht sich für ein Verbot der Patentierbarkeit von menschlichen Genen aus;*
 13. *unterstreicht, daß die Verwertung personenbezogener Daten nur im medizinischen Bereich und unter rechtsstaatlichen Voraussetzungen im Strafverfahren zulässig sein soll;*
 14. *ist der Ansicht, daß Antworten auf die politischen, sozialen, kulturellen, ethischen und rechtlichen Folgen und Herausforderungen der medizinischen und biotechnischen Entwicklung nicht allein von der Wissenschaft zu geben sind, sondern der Gesellschaft und dem Gesetzgeber obliegen;*
 15. *ist der Auffassung, daß die Öffentlichkeit in die allgemeine Diskussion und in die Bemühungen um die Entwicklung von Grundsätzen des verantwortungsvollen Umganges mit biotechnischen Möglichkeiten einzubeziehen ist;*
 16. *fordert die Staaten auf, auf internationaler und nationaler Ebene geeignete Regelungen und Kontrollverfahren zu entwickeln, die gewährleisten, daß die rapide Entwicklung des biotechnischen Fortschrittes den Anforderungen des Menschenrechtsschutzes standhält;*
 17. *begrüßt die Bemühungen im Rahmen von internationalen Organisationen, Anwendungsregeln für den Umgang mit bio- und gentechnischen Möglichkeiten zu entwickeln, die am Menschenrechtsschutz orientiert sind;*
 18. *appelliert an die Parlamente,*
 - a) *die Problematik der bioethischen Diskussion in den Wissenschaften und ihre Auswirkungen auf den Menschenrechts- und Grundrechtsschutz aufzugreifen,*
 - b) *ihre Funktion als Forum für die öffentliche Auseinandersetzung über grundlegende gesellschaftliche Fragen auch im Angesichte dieser Fragestellung wahrzunehmen*
 - c) *und durch geeignete Maßnahmen die ethischen Standards bei Entwicklung und Anwendung der Biotechnologie an die Menschenrechte und die vom Verfassungsgeber gesetzten Grundrechte zu binden.*